

Hessischer Landtag
Kultuspolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende Geis, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- per Mail -

 Rodgau, 20.05.2026

***Öffentliche mündliche Anhörung des Kultuspolitischen
Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der
Fraktion der SPD, Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum
Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften, Drucks. 21/4258***

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Geis,
sehr geehrter Herr Zinßer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme
abgeben zu dürfen.

Gleichzeitig bedauert der VBE Hessen einmal mehr, dass zu den
geplanten Änderungen ausschließlich das Artikelgesetz vorgelegt wird
und keine Synopse als Gegenüberstellung der alten und geplanten
neuen Regelungen.

Diese hätte nicht nur den zahlreichen Expertinnen und Experten, um
deren Meinung Sie gebeten haben, die Arbeit erleichtert, sondern
ebenso den Damen und Herren Abgeordneten des Hessischen
Landtags, die über den Entwurf zu beschließen haben.

Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des VBE Hessen sind
ehrenamtlich tätig, so dass hier in der Kürze der Zeit keine detaillierte
Überprüfung sämtlicher Änderungen von Gesetzen und Verordnungen
möglich war.

Dies vorangestellt nimmt der VBE Hessen zu folgenden Artikeln Stellung:

Artikel 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a (§§ 2, 3 und 6 HSchG)

Die Erweiterung der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben und Erhöhung des Anspruchs an die Arbeit von Schulen ist inhaltlich nachvollziehbar, reiht sich aber gleichzeitig nahtlos in die Entwicklung der letzten Jahrzehnte ein: Jedes gesamtgesellschaftliche Problem soll in der Schule gelöst werden und zwar nebenher und am besten zum „Nulltarif“.

Der VBE Hessen kritisiert, dass einmal mehr die „Messlatte“ für die Arbeit der Schulen angehoben werden soll, ohne diese in die Lage zu versetzen, den gestiegenen Ansprüchen auch genügen zu können. Denn das Gegenteil ist der Fall: Die Erhöhung des Anspruchs trifft zusammen mit massiven Einschnitten und Kürzungen von Ressourcen an hessischen Schulen. Insbesondere die massiven Kürzungen beim Sozialindex und im Bereich der Binnendifferenzierung an integrierten Gesamtschulen seien hier genannt.

Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 6, Abs. 4 Satz 6 HSchG)

Die Gesamtkonferenz muss Beschlüsse zu besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben nicht mehr zwingend auf Grundlage einer förmlichen Konzeption treffen — die Formulierung „auf der Grundlage einer Konzeption der jeweils zuständigen Konferenz der Lehrkräfte“ wird durch „beispielsweise auf der Grundlage einer Konzeption“ ersetzt und damit gelockert.

Der VBE Hessen begrüßt die Tatsache, dass nicht mehr für jede Selbstverständlichkeit der schulischen Arbeit ein Konzept verschriftlicht werden muss, um es dann anschließend abzuheften, also zu „schränkieren“. In der Praxis wird sich zeigen, ob die Änderung von §6, Abs. 4, Satz 6 den Schulen tatsächlich Entlastung von unnötiger Bürokratie bringen wird, oder ob die Bildungsverwaltung möglicherweise für neue Projekte doch wieder förmliche Konzeptionen einfordert.

Artikel 1 Nr. 8 – Nr. 15 (§§ 39, 41, 43, 44, 55, 62 und 64 HSchG)

Der seit dem Schuljahr 2017 / 2018 laufende Schulversuch „Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung – BÜA“ soll in den Regelbetrieb übergehen.

Der VBE Hessen begrüßt dies grundsätzlich.

Darüber hinaus ist die Öffnung für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen zu begrüßen. Zu klären ist dann u.a., wie die Kompetenzanalyse für den Zugang der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gestaltet werden soll. Es ist aus Sicht des VBE-Hessen darauf zu achten, dass die Kompetenzfeststellung einfach und unbürokratisch, bspw. aufgrund des Abschlusszeugnisses erfolgt. Dringend zu klären wäre zudem, wie die Fachkompetenz der Förderschulen in die beruflichen Schulen transferiert wird, vor allem mit Blick auf die ohnehin knappen Ressourcen. In diesem Zusammenhang weist der VBE Hessen auch auf die Bedeutung und Notwendigkeit von sozialpädagogischer Betreuung, Beratung sowie Unterstützung.

Darüber hinaus verweist der VBE Hessen in diesem Themenkomplex auf die schriftliche Stellungnahme des Hauptpersonalrats Schule (HPRS) und schließt sich dieser inhaltlich an.

Artikel 1 Nr. 16, Nr. 17, Nr. 20 und 25 sowie Artikel 11 (§ 83 Abs. 5, § 83a, § 98 HSchG, § 9a Schul-Datenschutz-VO)

Eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung ist zwar bildungspolitisch zeitgemäß und wird vom VBE Hessen auch nicht grundsätzlich abgelehnt, sie wirft aber sowohl aus datenschutzrechtlicher wie aus gewerkschaftspolitischer Perspektive auch zahlreiche Fragen auf: Wie wird das Prinzip der Datensparsamkeit gewährleistet? Wer wertet die Daten aus? Wie wird sichergestellt, dass nur pseudonymisierte Daten erzeugt und weiterverarbeitet werden? Wer kontrolliert, was mit pseudonymisierten Schülerdaten passiert? Und bedeutet mehr datenbasierte Steuerung automatisch mehr Kontrolle über Lehrkräfte und Schulleitungen? Die Regelungen sind technisch offen formuliert, was u.a. auch Spielraum für eine Intensivierung der Rechenschaftspflichten bietet.

Die Neuregelung in § 83a HSchG eröffnet die Verbindlichkeit digitaler Anwendungen für die pädagogische Arbeit. Das HMKB könnte künftig also zentral vorschreiben, welche digitalen Tools Lehrkräfte zu nutzen haben.

Dies sieht der VBE Hessen als Eingriff in die Beteiligungsrechte schulischer Gremien und lehnt es daher ab.

Artikel 1 Nr. 18 (§ 84, Abs. 3 HSchG)

Hier wird ergänzt, dass „Untersuchungen in Schulen im Rahmen wissenschaftlicher oder diagnostischer Hausarbeiten nach den §§ 21 und 21a des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ nicht mehr gesondert genehmigt werden müssen.

Das ist aus Sicht des VBE Hessen begrüßenswert, stellt aber auch nur einen sehr kleinen Teil unnötiger Bürokratie im schulischen Alltag dar.

Artikel 2 Nr. 19 (§ 92 HSchG)

Neu eingefügt wird:

(4) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere [...]

4. die im Einzelfall durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Schulträger angeordnete Aufsicht über Betreuungsangebote von Schulträgern nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Betreuungsangebote ganztägige Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 bis 5 ergänzen.

Der VBE Hessen nimmt wahr, dass es an den über 1.000 Grundschulen in rund 30 Schulträgerbereichen die unterschiedlichsten Konstrukte von Betreuungseinrichtungen gibt, die von Kommunen, Organisationen oder Elternvereinen getragen werden, oder – wo das nicht mehr funktioniert – der Schulträger eine gemeinnützige GmbH gründet, welche die Trägerschaft übernimmt. Gleichzeitig nutzen immer mehr Schulträger die noch recht neue Möglichkeit des geänderten Paragraphen 15, Abs. 3 HSchG, Ganztagsentwicklung in Richtung „Pakt für den Ganztag“ von außen zu erzwingen. Von daher ist es folgerichtig, dass es hier eine Fachaufsicht durch die Staatlichen Schulämter geben muss.

Gleichzeitig sieht der VBE Hessen die beschriebene Entwicklung mit großer Sorge, wenn der Schulträger solche Entwicklungen quasi an den schulischen Gremien vorbei forcieren und Kollegien und Schulleitungen den jeweiligen politischen Willen aufzwingen kann. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung ist eine Aufgabe der Kommunen. Es kann und darf nicht sein, dass hier – wieder einmal und diesmal im großen Stil – Aufgaben und Verantwortung einfach bei den Schulen abgeladen werden.

Es kann nicht sein, dass Schulleitungen durch die Hintertür gezwungen werden, neben dem Personalmangel im Lehrkräftebereich auch noch den Mangel an Betreuungskräften zu verwalten und damit letztlich zu verantworten. Und damit ist nur eines der zahlreichen Probleme benannt, mit denen sich Schulen und Schulleitungen durch den in Jahrzehnten entstandenen „Wildwuchs“ unterschiedlichster Betreuungskonstellationen schon jetzt konfrontiert sehen. Hier gibt es für die meisten Schulen derzeit mehr Fragen als Antworten.

Artikel 3 Nr. 3 (§ 14, Abs. 4 VOBGM)

Die Abschaffung der kommentierten Deutschnote als verpflichtende Anlage zum Grundschulzeugnis wird in der Begründung explizit als Entlastung von Dokumentationspflichten bezeichnet.

Der VBE Hessen hatte die Einführung dieser rechtlichen Vorgabe seinerzeit scharf kritisiert, da sie außer der erheblichen Mehrarbeit für die Deutschlehrkräfte keinen erkennbaren Nutzen bringt. Von daher begrüßt der VBE Hessen die längst überfällige Abschaffung dieser Vorgabe.

Artikel 7 Nr. 2 (§ 34 VOGSV)

Hier soll der Automatismus der Pflichtwiederholung von Klassenarbeiten, wenn mehr als die Hälfte mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurde abgeschafft werden. Damit bliebe nur noch die Vorgabe bestehen, dass die Schulleitung über die Wertung oder Wiederholung einer Klassenarbeit entscheiden kann, wenn mehr als ein Drittel mit den Noten 5 oder 6 bewertet wurden. In der Begründung wird dies als Entlastung mit „Zugewinn an Unterrichtszeit“ beschrieben.

Der VBE Hessen begrüßt die Abschaffung des Automatismus und die Stärkung der pädagogischen Entscheidung vor Ort. Er erlaubt sich aber auch den Hinweis, dass der „Zugewinn an Unterrichtszeit“ nur dann entsteht, wenn eine Wiederholung wirklich nicht geboten erscheint.

Aus Sicht des VBE Hessen kann es jedoch nicht das Ziel sein, diesem Wunsch nach „Zugewinn an Unterrichtszeit“ dann möglicherweise alle anderen pädagogischen Erwägungen grundsätzlich unterzuordnen.

Artikel 8 Nr. 1 Buchst. a (Pflichtstundenverordnung § 6)

Die Sockeldeputate für Suchtprävention, Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung zu erhöhen, um die bisherige Vergabe von Einzelanrechnungsstunden über die Schulämter zu ersetzen, wird in der Begründung als Maßnahme zur „erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Staatlichen Schulämter“ benannt.

Dies ist aus Sicht des VBE Hessen im Grundsatz zu begrüßen.

Unter dem Deckmantel der an sich sinnvollen Entbürokratisierung findet allerdings gleichzeitig auch eine Ressourcenkürzung statt: Die bisherige Aufgabe der Beratungslehrkraft wird um die Aufgabe „Schutzkonzeptentwicklung“ erweitert, für die es bisher eine gesonderte Zuweisung von einer Wochenstunde gab.

Das stellt de facto also eine Kürzung des Schuldeputats dar und wird vom VBE Hessen scharf kritisiert. Seit Jahrzehnten wurden – trotz ständig neuer Aufgaben und Konzepte, die von den Schulen eingefordert werden – die Schuldeputate nicht erhöht. Entbürokratisierung vorzuschieben, um Kürzungen zu verschleiern, ist – um es vorsichtig auszudrücken – das Gegenteil einer vertrauensbildenden Maßnahme.

Artikel 8 Nr. 2 Buchst. a (Pflichtstundenverordnung § 9)

Gemäß der geplanten Neufassung des §9 PflStdV soll sich die Altersermäßigung quasi nach hinten verschieben: die erste Stufe soll es erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bisher 55) geben, die zweite Stufe nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bisher 60) und schließlich soll nach Vollendung des 64. Lebensjahres eine dritte Stufe eingeführt werden.

Selbst für den Fall, dass Lehrkräfte tatsächlich erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gingen, stellte die Neuregelung eine Reduzierung der Altersermäßigung dar. Dies lehnt der VBE Hessen aus mehreren Gründen entschieden ab:

1. Unterricht ist nun einmal der mit Abstand anstrengendste Teil des Berufs der Lehrkraft. Nicht umsonst gibt es diese Entlastungsstunden, sie sind der Fürsorge gegenüber den Kolleginnen und Kollegen geschuldet. Dabei sind die Belastungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen – und nicht gesunken!
2. Die Folgen werden nicht bedacht. Wenn Lehrkräfte die volle Stundenzahl in der Schule nicht mehr schaffen, werden sie künftig

andere Wege gehen (müssen), um die Belastungen für sich zu reduzieren. Das heißt: Entweder sie beantragen Teilzeit – oder sie entscheiden sich dafür, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand zu gehen. Dies kann das Kultusministerium dann nicht verhindern. Das Land würde also genau jene Lehrkräfte verlieren, die es eigentlich an den Schulen halten möchte.

3. Fakt ist: Grundschullehrkräfte in Hessen haben im Bundesvergleich die höchste Unterrichtsverpflichtung. Sich in der Begründung für diese Neuregelung auf eine vermeintliche Mehrheit der Bundesländer zu stützen, in denen die sogenannte „Altersermäßigung“ angeblich erst ab dem 60. Lebensjahr greife, kann in dem Zusammenhang nur als „Nebelkerze“ in der Argumentation gesehen werden.
4. Nach Kenntnis des VBE Hessen ist die in der Begründung genannte Darstellung, die Mehrheit der Länder gewähre eine Ermäßigung aus Altersgründen erst ab dem 60. Lebensjahr, zudem sachlich falsch.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Wesselmann, Landesvorsitzender